

Anmeldung

JA! Ich möchte Musik erleben!



Name, Vorname des Schülers / der Schülerin

Geburtsdatum

Name der Kindertagesstätte (Kita)

Name, Vorname des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin

Anschrift

E-Mail

Telefon (Festnetz, mobil)

Die rückseitig aufgedruckte Entgelt- und Benutzungsordnung erkenne ich an. Ich verpflichte mich zur pünktlichen Zahlung der Unterrichtsentgelte per Bankeinzug zu Lasten meines Girokontos und zur Einhaltung der Kündigungsfrist in Anerkennung der Entgelt- und Benutzungsordnung der Musikschulen des Kreises Kleve e. V. Im Falle einer Einschulung erhalte ich eine Einschulungsbestätigung sowie Informationen gemäß Art. 13/14 Datenschutzgrundverordnung.

Ich bin mit der Erhebung und Verarbeitung aller vorgenannten Daten zur Erfüllung des Vertragszweckes einverstanden.

Bitte ankreuzen:

- Ich bin mit der Erstellung und Veröffentlichung von Bildern / Videos mit meinem Kind / mir ohne Namensnennung zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit der Musikschulen des Kreises Kleve e.V. in digitalen und gedruckten Medien einverstanden. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Widerrufserklärung ist zu richten an die Musikschulen des Kreises Kleve e.V.

Ort, Datum

Unterschrift

Einzugsermächtigung

Die fälligen Unterrichtsentgelte sollen von folgendem Konto eingezogen werden:

IBAN

BIC

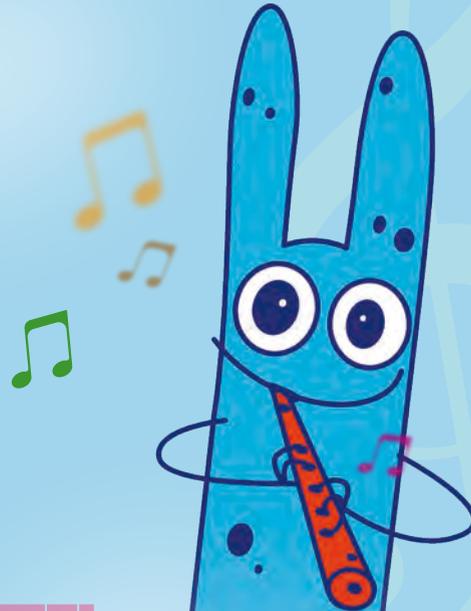
Name des / der Zahlungspflichtigen

Ort, Datum

Unterschrift des / der Zahlungspflichtigen



MUSIKALISCHE
FRÜHERZIEHUNG



Musikschulen
des Kreises Kleve e.V.

Büro Kleve

Felix-Roeloffs-Straße 27 | 47533 Kleve
Telefon 0 28 21 . 4 51 03 | Telefax 0 28 21 . 45 35 96
info@kms-kleve.de | www.kms-kleve.de

Büro Geldern

Weseler Straße 7 | 47608 Geldern
Telefon 0 28 31 . 99 25 37 | Telefax 0 28 31 . 99 25 39
info@kms-geldern.de | www.kms-geldern.de

www.kms-kleve.de

Grundstufe

Kurs für Kinder
ab 4 Jahren



Musikschulen
des Kreises Kleve e.V.



MUSIKALISCHE
FRÜHERZIEHUNG

- Singen und sprechen
- Elementares Instrumentalspiel
- Musik und Bewegung
- Musiklehre
- Soziales Lernen

Musik erleben –
von Anfang an.





Die Musikalische Früherziehung (MFE) bietet Vorschulkindern ab 4 Jahren einen kindgerechten Einstieg in die faszinierende Welt der Musik. In Gruppen von 8 – 12 Kindern gehen sie gemeinsam auf Entdeckungsreise und machen spielend und lernend erste musikalische Erfahrungen.

Inhalte des Kurses sind u. a.

- SINGEN UND SPRECHEN**
Phantasievoller Umgang mit Texten, Liedern und der eigenen Stimme
- ELEMENTARES INSTRUMENTALSPIEL**
Spielen und experimentieren auf dem Orff-Instrumentarium und selbst gebauten Instrumenten
- INSTRUMENTENINFO**
Kennenlernen und Ausprobieren der gängigen Musikinstrumente
- MUSIK UND BEWEGUNG**
Tänze in freier und geführter Bewegung, Förderung des rhythmischen Ausdrucks

- MUSIKHÖREN**
Hören und Beschreiben von Musik verschiedener Stile und Kulturen. Wahrnehmung von Alltagsgeräuschen und eigenen Musikstücken.
- MUSIKLEHRE**
Aufzeichnen von Musik in traditioneller und graphischer Notation. Einführung grundlegender musikalischer Regeln und Begriffe.
- SOZIALES LERNEN**
Gemeinsames Musizieren und musikalische Bewegungsspiele fördern nachhaltig das Selbstbewusstsein und Sozialverhalten der Kinder.

Die Musikalische Früherziehung (MFE)

- dauert in der Regel 2 Jahre
- richtet sich an Kinder ab 4 Jahren
- findet einmal wöchentlich statt
- gibt es in der Kreismusikschule Kleve, Geldern und Rees-Haldern, sowie in zahlreichen Kitas und weiteren Einrichtungen im gesamten Kreisgebiet.

Kosten Kurs MFE – Musikalische Früherziehung: EUR 26,30 pro Monat

Weitere Informationen im Sekretariat der Kreismusikschule und auf unserer Website.



www.kms-kleve.de

Auszug aus der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Musikschulen des Kreises Kleve e. V. / Stand 01.08.25

- § 1 (1) Der Unterricht vollzieht sich nach den von den Schulleitern aufgestellten Unterrichtsplänen und wird von Fachlehrern erteilt.
 (3) Der Unterricht findet als Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht statt.
 (4) Die Unterrichtsdauer in den Angeboten der Elementarstufe beträgt in der Regel 1 – 2 Jahre. Der Unterricht in den weiterführenden Stufen gliedert sich in Unter-, Mittel- und Oberstufe.
 (5) Neben dem o. g. Unterricht werden Kurse, Seminare und Workshops für alle Altersgruppen angeboten. Die Dauer der Kurse ist dem Inhalt entsprechend unterschiedlich.
- § 2 (1) In den Fächern Musikalische Früherziehung, MusikKids, „Jedem Kind ein Instrument“, „Jedem Kind ein Instrument – Tanz“ und Bläserklasse ist der Unterricht an das Kindergarten- bzw. Schuljahr (01.08.-31.07.) gebunden.
 (4) Grundsätzlich wird Musikschulunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Sollte seitens der Musikschule eine Unterrichtsverteilung in Präsenzform ausnahmsweise nicht möglich sein, kann der Unterricht digital erteilt werden. Diese Unterrichtsform gilt als gleichwertiger Ersatz und löst keinen Erstattungsanspruch aus.
 (6) Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschulen.
- § 3 (2) Zum Abschluss der Elementarstufe und der weiterführenden Stufen erhält jeder Schüler ein Zeugnis oder eine Urkunde.
- § 4 (1) Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Musikschulen des Kreises Kleve e. V. zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern wird die An- und Abmeldung durch einen gesetzlichen Vertreter vorgenommen. Jede Anmeldung wird mit der Einschulungsbestätigung verbindlich. Mit der Anmeldung erfolgt eine gesonderte Information zum Datenschutz.
 (3) Abmeldungen sind abgesehen von zwingenden Gründen (Umzug, Todesfall o. ä.) für Teilnehmer eines Unterrichtsprogramms, das fest in den Stundenplan einer allgemeinbildenden Schule integriert ist (z. B. „Jedem Kind ein Instrument“, Bläserklasse) ausschließlich zum Ende des Schuljahres (31.07.) möglich. Für alle anderen Unterrichtsangebote sind Abmeldungen abgesehen von zwingenden Gründen (Umzug, Todesfall o. ä.) nur jeweils zum Ende des I. Quartals (31.3.) und zum Ende des III. Quartals (30.9.) möglich und müssen spätestens 1 Monat vor dem Ende der jeweiligen Kündigungsfrist bei den Musikschulen des Kreises Kleve e. V. vorliegen. Erfolgt eine Abmeldung nicht fristgemäß, wird sie zum Ablauf des nächsten Kündigungstermins berücksichtigt.
- § 5 Ein Schüler kann vom Besuch der Schule dauernd oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn
 a) er ungenügende Leistungen erbringt,
 b) er wiederholt unentschuldigtem dem Unterricht fernbleibt,
 c) für ihn trotz Mahnung das Entgelt nicht fristgemäß gezahlt wird,
 d) sonstige triftige Gründe vorliegen.
 Vor dem Ausschluss ist der Erziehungsberechtigte oder der volljährige Schüler zu hören. Die Entscheidung hierüber obliegt der Schulleitung und Geschäftsführung.
- § 8 (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes entsteht mit dem Tage, an dem der Schüler in die Musikschule aufgenommen wird. Das vierteljährlich fällige Entgelt wird in einer Rechnung festgesetzt und dem Pächter mitgeteilt. Das Entgelt soll per Einzug im Lastschriftverfahren entrichtet werden.
 Es gelten folgende Fälligkeitstermine:
- | | | | |
|------|---------|-----------|--------------|
| I. | Quartal | fällig am | 01. Februar |
| II. | Quartal | fällig am | 01. Mai |
| III. | Quartal | fällig am | 01. August |
| IV. | Quartal | fällig am | 01. November |
- (2) a) Unterrichtsangebote, die an das Kindergartenjahr oder Schuljahr gebunden sind, werden grundsätzlich ab Kindergarten-/Schuljahresbeginn zum 01.08. des Jahres in Rechnung gestellt.
 b) Für alle anderen Unterrichtsangebote gilt: Erfolgt die Unterrichtsaufnahme vor dem 16. eines Monats wird das Entgelt ab dem 01. des Monats in Rechnung gestellt. Bei Unterrichtsaufnahme nach dem 15. eines Monats wird das Entgelt für einen halben Monat berechnet.
- § 9 (1) Kann ein Schüler aufgrund eigener Erkrankung in einem zusammenhängenden Unterrichtszeitraum von mindestens 4 Wochen nicht am Unterricht teilnehmen, wird auf schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten unter gleichzeitiger Vorlage eines Attestes das Entgelt für die Zeit, in der kein Unterricht erteilt wurde, erlassen.
 (2) Kann durch die Musikschule innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit mehr als zweimal im Kalenderhalbjahr kein Unterricht erteilt werden, werden für die darüber hinaus gehende Ausfallzeit keine Entgelte erhoben.
- § 10 (1) Jede Anmeldung wird mit der Einschulungsbestätigung verbindlich. Sie verpflichtet zur Zahlung des Entgeltes. Wird der Unterricht nicht besucht, so befreit dies nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes. Dies gilt auch bei erfolgter schriftlicher Kündigung bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.
 (2) Bei Minderjährigen ist der Entgeltsschuldner der gesetzliche Vertreter, der die Anmeldung vorgenommen hat; die Entgeltspflicht bleibt auch nach Eintritt der Volljährigkeit bestehen, bis eine Um- oder Abmeldung erfolgt.
 (3) Geschwisterermäßigung: Besuchen mehrere unterhaltsberechtigter Kinder eines Erziehungsberechtigten die Musikschule, wird folgende Entgeltermäßigung gewährt:
 bei 2 Kindern 10 % des gesamten Schulgeldes
 bei 3 Kindern 30 % des gesamten Schulgeldes
 bei 4 und mehr Kindern 50 % des gesamten Schulgeldes
 Von dieser Regelung ausgenommen sind Entgelte für Ergänzungsfächer sowie für Projekte, Kurse und Workshops.
 (4) Sozialermäßigung: Eine Ermäßigung des Entgeltes erhalten
 - Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
 - Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
 - Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gegen Nachweis des Sozialhilfeträgers, der Arbeitsverwaltung bzw. der Ausländerbehörde. Entgeltentlass wird mit Beginn des Monats, in dem der Ausweis bzw. Nachweis vorgelegt wird, für höchstens 6 Monate gewährt.
 Folgeanträge sind unter den gleichen Voraussetzungen möglich. Eine rückwirkende Ermäßigung bei verspäteter Vorlage erfolgt nicht; dies gilt auch für Folgeanträge.
 Das Entgelt ermäßigt sich um 100 % für
 - die Unterrichtsangebote im Rahmen der elementaren Musikpädagogik nach § 6, 1a).
 Auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket wird ausdrücklich hingewiesen.
- § 11 Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.
 § 12 Eine Aufsichtspflicht besteht nur während des Unterrichts.

Die vollständige Entgelt- und Benutzungsordnung finden Sie auf unserer Website.